

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

25. Verordnung vom 27.04.1834 publ. 10.05.1834

aufmerksam, welche mit der Wahl eines Stellvertreters aus der Zahl der in den §§. 3. und 4. erwähnten Personen verbunden sind.

25) Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen Juris circa sacra vom 27. April, publ. den 10. May 1834.

Betr. die Trauerzeit der Wittwer u. Wittwen.

Die in den Oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen von 1818. № 14. sub 6. publicirte Bekanntmachung der Commission der römisch catholisch geistlichen Angelegenheiten wegen der auch von den Unterthanen römisch-catholischer Religion zu beobachtenden Trauerzeit vom 21. März 1818., wonach

ein Wittwer nicht vor Ablauf von sechs Monaten, eine Wittwe nicht vor Ablauf eines Jahres, von der Zeit des Sterbefalles des Ehegatten angerechnet zur zweiten Ehe schreiten darf,

ist in die Gesetzsammlung B. 3. S. 3. № 16. S. 35. durch Auslassung der mit durchschossener Schrift gedruckten Worte, mangelhaft und unrichtig aufgenommen, und daher auch die im Normativ für die Wahrnehmung des Landesherrlichen Juris circa Sacra vom 5. April S. 38., in Beziehung auf jene Bekanntmachung, enthaltene Bestimmung einem Mißverständnisse

ausgesetzt. Indem nun die Commission jene mit Höchster Genehmigung erlassene Vorschrift ihrem vollen Inhalte nach hiemit vigorisirt, erklärt sie zugleich, in Beziehung auf den §. 38. des Normativs: daß die Dispensation von der Trauerzeit, — sowohl der dem Wittwer mit sechs Monaten, als der Wittwe mit einem Jahre, vorgeschriebenen —, dem Bischöflichen Official in Bechta überlassen ist. Sie wird von demselben aber nur dann ertheilt, wenn nach den vom Beamten und Pfarrer bescheinigten Umständen die häuslichen Verhältnisse des verwittweten Ehegatten eine frühere Verhehlung erfordern, oder die Aussicht auf eine zweyte Heirath durch Abwartung der vollen Trauerzeit verschwinden würde, und einer Wittwe zugleich durch den Kreisphysicus, Amtschirurgus oder eine beeidigte Hebamme bescheinigt wird, daß sie sich aus voriger Ehe nicht schwanger befindet; und da das letztere vor Ablauf von fünf Monaten mit voller Sicherheit nicht bezeugt werden kann, so werden Wittwen nie vor dieser Zeit dispensirt; den Wittvern aber wird die Dispensation vor Ablauf von zwey Monaten nicht leicht (nicht ohne besonders erhebliche und dringende Umstände) ertheilt. Das Dispensations-Gesuch ist, durch Zeugnisse des Pfarrers unterstützt, bey dem Amte anzubringen, welches auch die ärztliche Bescheinigung

II.

III.